

BGer 9C_846/2016 vom 26. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_846_2016

FR: TF 9C_846/2016 du 26 janvier 2017

IT: TF 9C_846/2016 del 26 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form - unter Bezugnahme auf und in Auseinandersetzung mit den entscheidenden vorinstanzlichen Erwägungen - darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Dabei gilt in Bezug auf die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung durch die Vorinstanz eine qualifizierte Begründungspflicht (Urteil 9C_306/2016 vom 4. Juli 2016 E. 1.1 mit Hinweis auf BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261 und Urteil 9C_619/2014 vom 31. März 2015 E. 2.2).

E. 2

Es ist unbestritten, dass die Verfügungen vom 26. Oktober bzw. 12. Dezember 2007 Vergleichszeitpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung der massgeblichen Verhältnisse bilden (vgl. dazu BGE 133 V 108 E. 5.4 S. 114; Urteil 9C_46/2009 vom 14. August 2009 E. 3.1). Der Beschwerdeführer bestreitet, dass sich die tatsächlichen Umstände seitdem verändert haben. Diese würden "heute", d.h. im Juni 2016, von den Ärzten lediglich unterschiedlich beurteilt. Dabei zitiert er aus dem ZIMB-Gutachten vom 24. Februar 2016, ohne auch nur mit einem Wort auf die vorinstanzlichen Erwägungen (insbesondere E. 3.4.2 S. 14 Abs. 2) einzugehen. Ob und inwieweit sich eine Verbesserung des Gesundheitszustandes mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eingestellt hat, ist jedoch eine Tatfrage (so bereits Urteil 8C_61/2007 vom 10. September 2007 E. 3.1), die einer qualifizierten Anfechtung bedarf (vgl. E. 1 vorne). Weiterungen in diesem Punkt erübrigen sich somit.

Soweit der Beschwerdeführer dem ZIMB-Gutachten vom 24. Februar 2016 den Beweiswert abspricht, weil darin dem chronischen Verlauf der posttraumatischen Belastungsstörung, wie sie im Jahr 2007 diagnostiziert worden sei, nicht nachgegangen wurde, lässt er zum einen ausser Acht, dass bei Vorliegen eines Revisionsgrundes keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 in fine S. 11). Zum andern wurde im besagten Gutachten vom 24. Februar 2016 die Diagnosestellung und Einschätzung, die von den früheren abweichen (vgl. dazu vorinstanzliche Erwägungen 2.1, 2.2.1 und 2.2.7), nachvollziehbar und unter Bezugnahme auf die verschiedenen vorbestehenden medizinischen Unterlagen begründet. Dass die ärztlichen Schlussfolgerungen die rechtlichen Anforderungen, die an medizinische Berichte und Gutachten gestellt werden (vgl. BGE 125 V 351 E. 3a S. 352), nicht erfüllen, ist nicht ersichtlich. Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf das angefochtene Urteil verwiesen werden.

E. 3

Zusammengefasst ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet und im Verfahren nach Art. 109 Abs. 3 BGG zu erledigen (summarische Begründung unter Verweis auf den

Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 3. November 2016).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 68 Abs. 1 BGG). Der IV-Stelle steht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.